Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Frau MDin Anette Wagner
Bundesministerium der Finanzen
Abteilung IV
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: Pillar2@bmf.bund.de

Steuern und Finanzpolitik

Datum
6. Oktober 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes

Sehr geehrte Frau Wagner,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes bedanken wir uns sehr. Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Regelungen Stellung.

Zu § 2 Abs. 1 MinStV-E

Wir verstehen die Regelung dahingehend, dass im Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 75 Abs. 2 Mindeststeuergesetz kein automatischer Informationsaustausch erfolgt. Unklar bleibt jedoch, in welchem Umfang der GIR mit dem betreffenden Staat geteilt wird. Die Weitergabe des vollständigen Reports erscheint in diesem Fall zu weitgehend.

Petitum: Wir regen an, in der Verordnung zu konkretisieren, in welchem Umfang der GIR bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 75 Abs. 2 Mindeststeuergesetz geteilt wird. Dabei sollte eindeutig geregelt werden, dass eine vollständige Weitergabe des Reports nicht erforderlich ist.

Zu § 3 Absatz 3 MinStV-E

Aus unserer Sicht fehlt eine präzise Definition der Voraussetzungen für die vereinfachte Berichterstattung. Insbesondere stellen sich derzeit folgende Fragen:

1. **Buchungssystem:** Soll die Regelung auf die Abgrenzung von Betriebsstättengewinnen abzielen? Welche genauen Anforderungen werden gestellt – beispielsweise ein separater Buchungskreis im Accounting?

2. **Verfahren zur Zuordnung von Rechnungslegungsdaten:** Uns stellt sich die Frage, wie ein Verfahren aussieht, das eine verlässliche Zuord-

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281430
F: +493020282430

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
n.fetzer@bdi.eu

nung der Rechnungslegungsdaten zu den einzelnen Steuerhoheitsgebieten ermöglicht und die Aggregation in den Konzernabschluss sicherstellt. An dieser Stelle wäre eine Bestätigung hilfreich, dass eine verlässliche Zuordnung der Rechnungslegungsdaten zu einzelnen Steuerhoheitsgebieten auf Basis von IFRS-Berichtspaketen ohne Anpassungen erfolgen kann.

3. **Rechtsfolgen fehlerhafter Annahmen:** Was geschieht, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für die vereinfachte Berichterstattung tatsächlich nicht vorlagen, sich der Steuerpflichtige jedoch in gutem Glauben darauf verlassen hat? Es sollte klargestellt werden, dass in solchen Fällen keine Sanktionen verhängt werden, wenn die Rechtslage unklar war oder die Anforderungen nicht hinreichend definiert wurden.

Petitum: Wir bitten um klarstellende Ergänzungen, welche die o. g. Fragen der betrieblichen Praxis beantworten.

Zu § 4 MinStV-E

Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn zumindest in der Begründung klargestellt würde, dass das deutsche Mindeststeuergesetz für das Ausfüllen des Mindeststeuerberichts herangezogen werden kann, da es den GloBE-Mustervorschriften entspricht. Ein unmittelbarer Verweis auf die GloBE-Mustervorschriften erscheint dagegen rechtlich problematisch.

Darüber hinaus wirft § 4 Abs. 2 MinStV-E in der derzeitigen Fassung Unklarheiten auf und ist in dieser Form schwer administrierbar:

Zu Satz 1
Die Ausnahmeregelung sieht zwei Fallkonstellationen vor:

- Ein Teil einer Unternehmensgruppe befindet sich in einem Steuerhoheitsgebiet mit QDMTT-Safe-Harbour-Status.
- Teile einer Unternehmensgruppe befinden sich in einem Steuerhoheitsgebiet, dem als einzigem Steuerhoheitsgebiet Besteuerungsrechte an der gesamten Gruppe nach einer anerkannten Primär- oder Sekundärergänzungssteuerregelung zustehen.

Die Rechtsfolge ist unklar formuliert. Nach der jetzigen Fassung heißt es: „… müssen die erforderlichen Berechnungen auf Basis der anerkannten Primär- oder Sekundärergänzungssteuerregelung durchführen und im Mindeststeuer-Bericht berichten.“

Dies sollte präzisiert werden, um eindeutig klarzustellen, dass
- im **Fall 1** die QDMTT-Regelungen des betreffenden Staates maßgeblich sind,
- im **Fall 2** die nationalen Regelungen zur IIR oder UTPR des betreffenden Staates Anwendung finden.

Zu Satz 2
Die Berichtspflicht über Abweichungen von der „lokalen Gesetzgebung“ ist in der aktuellen Formulierung zu weit gefasst. Unklar ist bereits, welche nationale Gesetzgebung hier erfasst sein soll. Sinnvoll erscheint eine Einschränkung auf solche Fälle, in denen andere Staaten ebenfalls Besteuerungsrechte hinsichtlich niedrigbesteuerter Einheiten geltend machen (z. B. QDMTT oder POPE). Zudem sollte klarer bestimmt werden, wann eine relevante Abweichung vorliegt – etwa im Hinblick auf die Ermittlung der QDMTT nach der Erklärung im betreffenden Staat.

Petitum:
Wir regen an, § 4 Abs. 2 MinStV-E klarer zu fassen und die Anwendbarkeit zu vereinfachen. Eine mögliche Formulierung für Satz 1 könnte lauten:

„Teile von Unternehmensgruppen, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind,
- *das die Voraussetzungen des § 81 des Mindeststeuergesetzes erfüllt oder*
- *nur diesem Besteuerungsrechte an der gesamten Unternehmensgruppe nach einer anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung zusteht,*

müssen die erforderlichen Berechnungen auf Basis der im nationalen Recht des betreffenden Steuerhoheitsgebiet umgesetzten
- *anerkannten nationalen Ergänzungssteuerregelung (Fall 1.) oder*
- *anerkannten Primär- oder Sekundärergänzungssteuerregelung (Fall 2.)*

durchführen und im Mindeststeuer-Bericht berichten.“

Die zusätzlichen Berichtspflichten nach Satz 2 sollten präziser gefasst und auf wenige, klar definierte Fälle beschränkt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Nadine Fetzer